

# Richtlinien der Stadt Hennef über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege

## 1. Tagespflege

Die Förderung von Kindern in der Tagespflege wird gemäß § 23 Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII) als eigenständiges Angebot der Jugendhilfe – neben den Angeboten der Kindertageseinrichtungen – vorgehalten. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung, sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

## 2. Fördervoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Gewährung der Förderung nach diesen Richtlinien ist, dass die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt,

- ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Hennef haben/hat und
- einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder,
- sich in einer beruflichen Fortbildungsmaßnahme befinden oder,
- in einer Schul- oder Hochschulausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt befindet oder
- ohne diese Leistung eine dem Kindeswohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

Bei Teilnahme an Maßnahmen der Agentur für Arbeit (z.B. Sprachkurs) muss eine Kostenübernahme dort beantragt werden (§ 16 Absatz 2 Sozialgesetzbuch Zweites Buch).

(2) Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Kriterien nach § 43 SGB VIII vorliegen.

(3) Bei Kinder die das dritten Lebensjahr vollendet haben, ist vorrangig der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz in Tageseinrichtungen für Kinder geltend zu machen. Eine Förderung der Kindertagespflege kann in den Fällen gewährt werden, in denen ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung steht. Die Tagespflege wird längstens bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres gewährt.

Für Schüler/innen einer Grundschule, für die Tagespflege beantragt wird, ist vorrangig die Aufnahme in die Offene Ganztagschule zu beantragen. Sollte eine Aufnahme hier nicht möglich sein, ist eine Förderung der Tagespflege nur bis zum Beginn des neuen Schuljahres möglich.

(4) Ausgenommen von der Förderung ist die Aufnahme eines Kindes in die Verwandtenpflege (Verwandte bis zum dritten Grad oder Verschwägerte), sowie die Pflege für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten. Des weiteren muss die Betreuungszeit mindestens 5 Stunden wöchentlich umfassen.

## 3. Förderung

(1) Die laufende Geldleistung umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII:

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung,
- die Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.

(2) Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem Betreuungsumfang und ist der beigefügten Tabelle zu entnehmen.

Die Tagespflegesätze orientieren sich an dem durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales festgesetzten Pauschalbeträgen der Vollzeitpflege. In Anlehnung an die Empfehlung des Deutschen Städtetages wird ein Satz von 60-65% der Vollzeitpflegesätze zugrunde gelegt. Das Amt für Kinder, Jugend und Familie passt die Tagespflegesätze (Bezugsgrößen) entsprechend an.

(3) Die Geldleistung wird pauschal entsprechend des notwendigen Betreuungsaufwandes festgesetzt. Die Tagespflegesätze gelten für Betreuungszeiten zwischen 06.00 und 20.00 Uhr. Kurze Unterbrechungen der Betreuungszeiten, z.B. Urlaub, Krankheit des Tagespflegekinde oder der Tagespflegeperson, sowie kurzzeitige Über-/Unterschreitungen der Betreuungszeiten, sind im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten.

(4) Daneben werden die nachgewiesenen Kosten

- für die Unfallversicherung entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Betrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege (BGW) von zur Zeit jährlich 79,38 € anerkannt, sofern die Tagespflegeperson verpflichtet ist sich, bei der BGW zu versichern. Derzeit besteht die Verpflichtung zur Versicherung bei der BGW, wenn die Betreuungsperson regelmäßig Kinder aus verschiedenen Familien betreut. Ansonsten besteht kostenfreier Versicherungsschutz für die vom Amt für Kinder, Jugend und Familie vermittelten Kinder über den Gemeindeunfallversicherungsverband.
- für die angemessene Alterssicherung werden entsprechend dem hälftigen Mindestbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung, d.h. in Höhe von max. 39 €/Monat, anerkannt. Diese Kosten werden nur einmal und zwar in der Regel für das erste betreute Kind übernommen. Dies gilt auch für den Fall, dass sich in der Tagespflegestelle ein weiteres (Tages-)Pflegekind eines anderen Kostenträgers befindet.

(5) Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Eltern des Kindes, reduziert sich der Förderbetrag wegen geminderter Sachaufwendungen um 25%.

#### **4. Auszahlung der Tagespflegesätze**

Die Tagespflegesätze werden monatlich im nachhinein vom Amt für Kinder, Jugend und Familie an die Pflegeperson überwiesen. Beginnt oder endet das Tagespflegeverhältnis innerhalb eines laufenden Kalendermonats, wird die Förderung anteilig auf der Grundlage der geleisteten Betreuungstagen geleistet.

#### **5. Kostenbeitrag**

(1) Für die Inanspruchnahme der Förderung von Kindern in der Tagespflege ist eine pauschalierte Kostenbeteiligung gemäß § 90 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII vorgesehen. Dieser Kostenbeitrag wird durch Leistungsbescheid festgesetzt.

(2) Beitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, für das Kindertagespflege geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1.

(4) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Monat, ab dem die Leistung bewilligt wird.

## 6. Einkommensermittlung

(1) Die Eltern haben bei Beginn der Leistung und danach auf Verlangen dem Amt für Kinder, Jugend und Familie schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage 1 ihren Kostenbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Kostenbeitrag zu leisten.

(2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne dieser Richtlinien sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Kostenbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sind nicht hinzuzurechnen.

(3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht im aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(4) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangener Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Kostenbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar ist, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen, sind unverzüglich anzugeben.

(5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelnden Einkommen abzuziehen.

## 7. Rechtsanspruch

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie ist bestrebt, geeignete Tagespflegestellen in ausreichender Zahl zu gewinnen. Ein Rechtsanspruch auf die Vermittlung in eine Tagespflegestelle besteht nach derzeit geltendem Recht jedoch nicht.

## 8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Richtlinien der Stadt Hennef (Sieg) über die Unterstützung von Eltern bei der Unterbringung von Kindern in der Tagespflege gemäß § 23 SGB VIII außer Kraft.